

# BETRIEBSSATZUNG

## für den Eigenbetrieb „Freizeit, Erholung und Kultur“ der Stadt Biedenkopf

vom 29. Februar 2008

in der Fassung des 1. Nachtrages vom 7. Oktober 2011

### § 1

#### Gegenstand, Name und Sitz des Eigenbetriebs

(1) Die Einrichtung „Freizeit, Erholung und Kultur“ der Stadt Biedenkopf wird als Eigenbetrieb nach dem EigBGes und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebs ist:

1. Betrieb des Freibades
2. Betrieb des Hallenbades
3. Winterbetrieb auf der Sackpfeife
4. Sommerbetrieb auf der Sackpfeife
5. Tourismusförderung
6. Kultur

Innerhalb dieser Aufgabenbereiche ist der Eigenbetrieb zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung der Betriebszwecke erforderlich und notwendig sind.

(3) Der Eigenbetrieb führt den Namen

„Stadt Biedenkopf  
Eigenbetrieb Freizeit, Erholung und Kultur“

(4) Sitz des Eigenbetriebes ist Biedenkopf.

### § 2

#### Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 100.000,00 EUR.

### § 3

#### Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung hat die sich aus § 5 Ziff. 1 - 13 EigBGes ergebenden Aufgaben.

### § 4

#### Betriebskommission

(1) Der Magistrat beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission. Ihr gehören an:

1. vier Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung;
2. a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder in ihrer/seiner Vertretung ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats;

- b) vier weitere Mitglieder des Magistrats;
3. zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebs (§ 6 Abs. 2 Ziff. 3 EigBGes).
- (2) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder ein/eine von ihr/ihm bestimmte/bestimmter Vertreterin/Vertreter. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter teil. Sie/Er ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie/Er ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskunft zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (3) Jedes Mitglied der Betriebskommission kann das Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen.
- (4) Scheidet ein Mitglied der Betriebskommission vor Ablauf der Amtszeit aus der Betriebskommission aus, so ist sie nach den für die Bestellung des ausgeschiedenen Betriebskommissionsmitgliedes maßgeblichen Vorschriften zu ergänzen.
- (5) Die Mitglieder der Betriebskommission – mit Ausnahme der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 3 – können sich durch eine persönliche Vertreterin/einen persönlichen Vertreter vertreten lassen.

Die Vertreterinnen/Die Vertreter der unter Abs. 1 Nr. 1 und 2 b) genannten Mitglieder werden nach den Vorschriften gewählt, die für die Wahl der zu Vertretenden gelten.

## § 5

### Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem EigBGes erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor.
- (2) Die Betriebskommission ist, unbeschadet der Bestimmung nach Abs. 1, für die im § 7 Abs. 3 EigBGes aufgezählten Angelegenheiten zuständig.

Ihr obliegt außerdem die

- Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 10 % des Stammkapitals übersteigt;
- Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, deren Wert im Einzelfall 10.000,00 EUR nicht übersteigt;
- Aufnahme von Krediten.

Für den Verzicht auf Forderungen sowie die Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten gelten die Richtlinien der Stadt Biedenkopf für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Magistrats die Betriebskommission tritt.

## § 6

### Einberufen der Betriebskommission

- (1) Die/Der Vorsitzende oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung die Stellvertreterin/der Stellvertreter beruft die Betriebskommission ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Betriebsleitung oder mindestens drei Mitgliedern der Betriebskommission beantragt wird, mindestens jedoch viermal jährlich.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden; jedoch muss

die Ladung spätestens 3 Tage vor der Sitzung zugehen. Hierauf muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.

## § 7

### Leitung des Eigenbetriebs – Allgemeine Aufgaben

- (1) Der Magistrat bestellt zur Leitung des Eigenbetriebs eine Betriebsleiterin/einen Betriebsleiter. Sie/Er führt die Bezeichnung „Betriebsleiterin“/„Betriebsleiter“.
- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleiterin/dem Betriebsleiter aufgrund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung geleitet, soweit die Hessische Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Ihr/Ihm obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagenachweises, der Erfolgsübersicht und des Jahresberichts sowie die Erstattung von Zwischenberichten. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten, Bestellung von Betriebs- und sonstigen Verbrauchsmitteln unbeschadet des § 7 Abs. 3 Ziffer 9 EigBGes.
- (3) Die Betriebsleiterin/Der Betriebsleiter ist – soweit das zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 erforderlich ist – berechtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel Aushilfskräfte befristet einzustellen. Das Haupt- und Personalamt ist unverzüglich zu unterrichten, soweit das nicht vorher möglich ist.
- (4) Die Betriebsleiterin/Der Betriebsleiter hat die Vorlagen an die Betriebskommission sowie die Beschlüsse des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs vorzubereiten, soweit diese Aufgabe nicht nach § 7 EigBGes der Betriebskommission zugewiesen ist.
- (5) Die Betriebsleiterin/Der Betriebsleiter unterrichtet die Betriebskommission vierteljährlich über alle wichtigen Angelegenheiten und die Entwicklung des Eigenbetriebs oder, wenn es die Situation erfordert, in kürzeren Abständen. Sie/Er hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.
- (6) Die Aufgaben nach dem Hessischen Datenschutzgesetz werden vom Eigenbetrieb selbstständig wahrgenommen.

## § 8

### Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleiterin/Der Betriebsleiter vertritt vorbehaltlich des § 3 Abs. 2 Satz 3 EigBGes die Stadt in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit sie nicht nach § 5 EigBGes der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung oder nach § 8 EigBGes der Entscheidung des Magistrats unterliegen. Sie/Er unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Bei deren/dessen rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung erfolgt die Vertretung durch einen vom Magistrat besonders hierfür bestimmte Stellvertreterin/bestimmten Stellvertreter.
- (2) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden im Rahmen der laufenden Betriebsführung von der/dem in Abs. 1 genannten Vertretungs-berechtigten abgegeben. Sie sind im Übrigen nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Magistrats handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Stadt versehen sind. Auf die Vorschrift des § 3 Abs. 3 EigBGes wird besonders verwiesen.

- (3) Die Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis sind durch den Magistrat öffentlich bekannt zu machen.

### **§ 9 Magistrat**

- (1) Die Befugnisse des Magistrats gegenüber dem Eigenbetrieb ergeben sich aus dem Eigenbetriebsgesetz und aus dieser Satzung. Er hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs mit den Planungen und Zielen der Stadtverwaltung im Einklang stehen (§ 8 EigBGes).

Erfüllt die Betriebskommission eine ihr durch das Eigenbetriebsgesetz oder dieser Satzung zugewiesenen Aufgabe nicht, fordert sie der Magistrat unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Aufgabe auf; nach ergebnislosem Ablauf der Frist übernimmt der Magistrat die Aufgabe und entscheidet an Stelle der Betriebskommission.

- (2) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrats für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist oder ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes oder dieser Satzung entgegenstehen.

### **§ 10 Mitwirkung des Personalrates**

Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte des Personalrates bleiben unberührt.

### **§ 11 Kassenwirtschaft, Buchführung**

- (1) Beim Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse eingerichtet. Die Geschäfte der Sonderkasse nach § 12 EigBGes werden von der Stadtkasse wahrgenommen.
- (2) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

### **§ 12 Wirtschaftsjahr - Wirtschaftsplan**

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Stadt Biedenkopf.
- (2) Die Betriebsleiterin/Der Betriebsleiter hat den Wirtschaftsplan für das folgende Jahr so rechtzeitig aufzustellen, dass die Betriebskommission bis spätestens 15. September des laufenden Jahres darüber beraten kann.
- (3) Der Wirtschaftsführung ist eine 5-jährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (4) Wirtschaftsplan und Finanzplanung sind nach der Beschlussfassung durch die Betriebskommission unverzüglich dem Magistrat zur weiteren Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.

### **§ 13 Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Für den Jahresabschluss gelten die Vorschriften der §§ 22 ff. EigBGes mit der Maßgabe,

dass die Jahresbilanz nach Formblatt 1 (Anlage 1), die Gewinn- und Verlustrechnung nach Formblatt 2 (Anlage 2) und der Anlagennachweis nach Formblatt 5 (Anlage 5) der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe vom 09. Juni 1989 (GVBl. I S. 162) zu gliedern ist.

- (2) Für die einzelnen Betriebszweige ist zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres eine Erfolgsübersicht nach Formblatt 3 (Anlage 3) der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe vom 09. Juni 1989 (GVBl. I S. 162) aufzustellen.
- (3) Die Betriebsleiterin/Der Betriebsleiter hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang), den Lagebericht und die Erfolgsübersicht nach § 27 EigBGes aufzustellen, zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (4) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind nach Prüfung durch die Abschlussprüferin/den Abschlussprüfer mit deren/dessen Bericht und den Stellungnahmen der Betriebsleitung und der Betriebskommission über den Magistrat der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.
- (5) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist mit dem Prüfungsvermerk der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers im "Hinterländer Anzeiger" öffentlich bekannt zu machen.

#### **§ 14**

#### **Prüfungen durch die Revision**

- (1) Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Überwachung und der Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen des Eigenbetriebes ist die Revision beim Landkreis Marburg-Biedenkopf berechtigt, weitere Prüfungen im Rahmen des § 131 Abs. 2 HGO durchzuführen.
- (2) Weitergehende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

#### **§ 15**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Biedenkopf, den 29. Februar 2008